

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Wendelinsgasse in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Wendelinsgasse werden Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4101 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Schmiedgasse.
- b) Richtungsbrüche: verschiedene schwache Brüche nach links entsprechend dem alten Weg.
- c) Ende: Rössligasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 12,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 6,00 m.
- c) Vorgärten links 3,00 m., rechts 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 38,00.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 1,17 % auf 98,5 m (Cote 39,15). Fallen 1,3 % auf 119,20 m.
- c) Endpunkt: Cote 37,60.

- II. Die Wendelinsgasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

- III. Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 9 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 11. Juli 1908.

Verz. des Kantons
Basel-Stadt

Ad. Polier